

SIP – Swiss Index Platform

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

**Fondsvertrag mit Anhang
vom 28. September 2015**

Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
CH-8037 Zürich

Depotbank (bis 27. September 2015)

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Badenerstrasse 567
Postfach 1292
CH-8048 Zürich

Depotbank (ab 28. September 2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
CH-8027 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

FONDSVERTRAG	4
I. Grundlagen	4
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	4
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	5
§ 2 Der Fondsvertrag	5
§ 3 Die Fondsleitung	5
§ 4 Die Depotbank	6
§ 5 Der qualifizierte Anleger	7
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	9
III. Richtlinien der Anlagepolitik	20
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	20
§ 8 Anlagepolitik	20
§ 9 Flüssige Mittel	26
§ 10 Effektenleihe	26
§ 11 Pensionsgeschäfte	27
§ 12 Derivate	28
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	30
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	31
§ 15 Risikoverteilung	31
§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen	34
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes	34
§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36
§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	37
V. Vergütungen und Nebenkosten	38
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	38
§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	38
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	40
§ 22 Rechenschaftsablage	40
§ 23 Prüfung	41
VII. Verwendung des Erfolges	41
§ 24	41
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	41
§ 25	41
IX. Umstrukturierung und Auflösung	42
§ 26 Vereinigung	42
§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	43
X. Änderung des Fondsvertrages	44
§ 28	44
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	44
§ 29	44
XII. Besonderer Teil A – SIP World Equity Index	45

XIII.	Besonderer Teil B – SIP World Equity Index (CHF hedged)	49
XIV.	Besonderer Teil C – SIP World Bond.....	53
XV.	Besonderer Teil D – SIP Swiss Equity Index	57
XVI.	Besonderer Teil E – SIP Swiss Government Bond Index	60
XVII.	Besonderer Teil F – SIP CHF Bonds	63
XVIII.	Besonderer Teil G – SIP Obligationen FW Hedged CHF.....	66
ANHANG		69
1.	Informationen über die Fondsleitung	69
2.	Informationen über die Depotbank	71
3.	Zahlstelle	72
4.	Prüfgesellschaft	72
5.	Zusätzliche Nettoinventarberechnung.....	72
6.	Ausgabe- Rücknahmekommission.....	72
7.	Risikohinweise und Due Diligence Prozess	72
8.	Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	73
9.	Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	74
10.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	74
11.	Verkaufsrestriktionen.....	74
12.	Abgeltende Quellensteuer	75
13.	Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds	76
14.	FATCA	76

FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung SIP – Swiss Index Platform (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - SIP World Equity Index
 - SIP World Bond
 - SIP Swiss Equity Index
 - SIP Swiss Government Bond Index
 - SIP CHF Bonds
 - SIP World Equity Index (CHF hedged)
 - SIP Obligationen FW Hedged CHF
2. Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Die Fondsleitung hat die Vermögensverwaltung der Teilvermögen an folgende Vermögensverwalter delegiert:
 - **SIP World Equity Index:** State Street Global Advisors France S.A., Paris.
 - **SIP World Equity Index (CHF hedged):** State Street Global Advisors France S.A., Paris.
 - **SIP Swiss Equity Index:** State Street Global Advisors France S.A., Paris.
 - **SIP World Bond:** State Street Global Advisors Limited, London.
 - **SIP Swiss Government Bond Index:** SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf.
 - **SIP CHF Bonds:** SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf.
 - **SIP Obligationen FW Hedged CHF:** State Street Global Advisors Limited, London.
5. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG in Verbindung mit Art. 6 KKV offen.
6. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und der „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“, die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes, sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.

Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Teilaufgaben und über die Prüfgesellschaft.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagen- gesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalt- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.

7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 4 oben auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 6 KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 und 6a KKV sowie Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 Ziff. 1 grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zu kommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Informationen über die Anteilsklassen
 - a) Jedes Teilvermögen der SIP – Swiss Index Platform kann Anteile der in den jeweiligen besonderen Teilen aufgezählten Anteilsklassen beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen, der bestehenden Vertragsverhältnisse sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden.

Sämtliche Anteilsklassen stehen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 des Fondsvertrages offen, wobei die Anleger zusätzlich nachfolgend beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.

- b) Für die Anteilsklassen „AST I“, „AST II“, „A1“, „B1“, „C1“, „E1“, „A2“, „B2“, „C2“, „E2“, „VBS“, „A3“, „B3“, „C3“, „E3“, „M1“, „M2“, „M3“ und „F1“ der Teilvermögen „SIP World Equity Index“ und „SIP World Equity Index“

(CHF hedged)“, welche für US Quellensteuerzwecke transparent qualifizieren, gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen.

Alle Investoren haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Investoren, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen. Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung und Behörden offen gelegt werden kann.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittosten anfallen können. Solche Steuern und Drittosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

Die Anteilsklassen „AST II“ „A1“, „B1“, „C1“, „E1“, „M1“ und „F1“ stehen qualifizierten Anlegern gemäss Kreisschreiben 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) offen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und steuerbefreit sind. Es kommen beispielsweise schweizerische Pensionskassen und Anlagestiftungen in Frage. Die Anteilsklasse A1 steht ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, welche sich namentlich im Anteilstscheinkonto eintragen lassen.

Die Anteilsklassen „AST I“ „A2“, „B2“, „C2“, „E2“, „M2“ stehen qualifizierten Anlegern offen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Die Anteilsklassen „A3“, „B3“, „C3“, „E3“, „VBS“, „M3“ stehen qualifizierten Anlegern offen, welche gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

- c) Die Anteilsklassen „F“ und „F1“ stehen qualifizierten Anlegern offen, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder einen anderen Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder der State Street Gruppe abgeschlossen haben.
- d) Die Anteilsklasse „D“ steht qualifizierten Anlegern offen, welche einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs-, Kooperations- oder einen anderen Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG abgeschlossen haben.
- e) Die Anteilsklasse „AST I“ steht ausschliesslich der Avadis Anlagestiftung I offen.
- f) Die Anteilsklasse „AST II“ steht ausschliesslich der Avadis Anlagestiftung II offen.
- g) Die Anteilsklasse „VBS“ steht ausschliesslich der Avadis Vermögensbildung SICAV offen.
- h) Anleger sind berechtigt, Anteilsklassen zu erwerben, sofern Sie die Mindestzeichnungsvorschriften erfüllen, wobei für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen zählt oder sie ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, welches zur Investition in die betreffende Anteilsklasse legitimiert. Zurzeit besteht kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von solchen Anteilsinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestbestand niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in diesem Anhang beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber einen Monat im Voraus durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Benachrichtigung, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche er hier aufgeführte Voraussetzungen erfüllt.

5. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

SIP World Equity Index (Referenzindex: MSCI World ex SwitzerlandSM)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	CHF	max. 0.25% / max. 0.20%	max. 0.40%	CHF 500'000	2	16.00 (T-2)		
B1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Kreisschreiben 24 der ESTV			max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C1				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E1				max. 0.40%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder der Ecofin Holding AG *****)				
M1				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
A2				max. 0.40%	CHF 500'000				
B2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag, mit Sitz in der Schweiz, mit Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C2				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E2				max. 0.40%	Vertrag mit Gesellschaften der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder der Ecofin Holding AG *****)				
M2				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
A3				max. 0.40%	CHF 500'000				
B3	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag, ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C3				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E3				max. 0.40%	Vertrag mit Gesellschaftender Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder der Ecofin Holding AG *****)				
M3				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
AST I	Avadis Anlagestiftung I			max. 0.50%	CHF 500'000				
AST II	Avadis Anlagestiftung II								
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV								

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmeposten verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmeposten werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktagen werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Die Begebung der Fondsanteile sowie deren Vertrieb werden von Morgan Stanley Capital International Inc. ("MSCI"), einer ihrer Tochtergesellschaften, einer der von ihr herangezogenen Informationsquellen oder einem Dritten, der bei der Zusammenstellung, Bestimmung oder Berechnung eines MSCI-Indexes beteiligt ist, (zusammen im folgenden "MSCI-Parteien") weder gefördert, noch werden die Fondsanteile von den MSCI-Parteien verkauft oder zum Verkauf empfohlen. Die MSCI-Indizes sind ausschließlich Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indizes sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken an die Fondsleitung lizenziert. Die MSCI-Parteien machen keine Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Fondsanteilen oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Fondsanteile im besonderen ab, und treffen keine Aussage hinsichtlich der Eignung des MSCI World ex SwitzerlandSM, die generelle Entwicklung an den Aktienmärkten abzubilden.

MSCI oder ihre Tochtergesellschaften sind ausschließlich Lizenzgeber in bezug auf die Nutzung gewisser Markennamen, Dienstleistungsmarken, Firmenzeichen und der MSCI-Indizes, die von MSCI festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden, ohne dabei die Belange Fondsleitung oder die Besonderheiten der Fondsanteile zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Fondsleitung oder der Inhaber der Fondsanteile bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind weder verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunktes der Emission, der Kurse oder der Anzahl der zu begebenden Fondsanteile oder für die Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Fondsanteile berechtigen, noch haben die MSCI-Parteien dabei mitgewirkt. Die MSCI-Parteien übernehmen keine Verpflichtung oder Verantwortung den Inhabern der Fondsanteile gegenüber in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel mit den Fondsanteilen.

FÜR DIE FESTSTELLUNG UND BERECHNUNG DER INDIZES BENUTZT MSCI INFORMATIONEN AUS NACH ANSICHT VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE FORTLAUFENDE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DEN INDIZES ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINERLEI DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE FONDSLEITUNG, IHRE KUNDEN ODER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EMITTENTEN ODER INHABER VON WERTPAPIEREN ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE NUTZUNG VON MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SICH AUS DER LIZENZVERGABE ERGEBENDEN RECHTEN ODER ANDEREN ZWECKEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG AB UND ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG EINES MSCI-INDEXES ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF VERWERTBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE, STRAFRECHTLICHE ODER SONSTIGE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN MSCI VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZTWURDE.

Kein Erwerber, Verkäufer oder Inhaber der Fondsanteile oder irgendeine andere Person oder Gesellschaft ist berechtigt, Firmenzeichen, Dienstleistungszeichen oder Markennamen von MSCI zu nutzen oder sich auf diese zu beziehen, um den Vertrieb der Wertpapiere zu fördern, die Wertpapiere zu verkaufen oder zum Verkauf zu empfehlen, ohne zuvor mit MSCI abgestimmt zu haben, ob hierfür eine Genehmigung von MSCI erforderlich ist. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI ist die Behauptung einer Person oder Gesellschaft unzulässig, mit MSCI in irgendeiner Weise verbunden zu sein.

SIP World Equity Index (CHF hedged) (Referenzindex: MSCI World ex Switzerland CHF hedgedSM

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage ***)	Cut- off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	CHF	max. 0.25% / max. 0.20%	max. 0.45%	CHF 500'000	2	16.00 (T-2)		
B1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Kreisschreiben 24 der ESTV			max. 0.45%	Anleger mit Vertrag mit der Basler Kantonalbank *****)				
C1				max. 0.25%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E1				max. 0.45%	Vertrag mit Gesellschaften der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
F1				max. 0.45%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder der State Street Gruppe *****)				
M1				max. 0.25%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
A2				max. 0.45%	CHF 500'000				
B2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag, mit Sitz in der Schweiz, mit Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.45%	Anleger mit Vertrag mit der Basler Kantonalbank *****)				
C2				max. 0.25%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E2				max. 0.45%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
M2				max. 0.25%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
A3				max. 0.45%	CHF 500'000				
B3	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag, ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.45%	Anleger mit Vertrag mit der Basler Kantonalbank *****)				
C3				max. 0.25%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E3				max. 0.45%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
M3				max. 0.25%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
AST I	Avadis Anlagestiftung I								
AST II	Avadis Anlagestiftung II								
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			max. 0.50%	CHF 500'000				

Einem Teilvermögen erwachsenen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmeposten verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmeposten werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Die Begebung der Fondsanteile sowie deren Vertrieb werden von Morgan Stanley Capital International Inc. ("MSCI"), einer ihrer Tochtergesellschaften, einer der von ihr herangezogenen Informationsquellen oder einem Dritten, der bei der Zusammenstellung, Bestimmung oder Berechnung eines MSCI-Indexes beteiligt ist, (zusammen im folgenden "MSCI-Parteien") weder gefördert, noch werden die Fondsanteile von den MSCI-Parteien verkauft oder zum Verkauf empfohlen. Die MSCI-Indizes sind ausschließlich Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indizes sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken an die Fondsleitung lizenziert. Die MSCI-Parteien machen keine Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Fondsanteilen oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Fondsanteile im besonderen ab, und treffen keine Aussage hinsichtlich der Eignung des MSCI World ex SwitzerlandSM, die generelle Entwicklung an den Aktienmärkten abzubilden.

MSCI oder ihre Tochtergesellschaften sind ausschließlich Lizenzgeber in bezug auf die Nutzung gewisser Markennamen, Dienstleistungsmarken, Firmenzeichen und der MSCI-Indizes, die von MSCI festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden, ohne dabei die Belange der Fondsleitung oder die Besonderheiten der Fondsanteile zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Fondsleitung oder der Inhaber der Fondsanteile bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind weder verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunktes der Emission, der Kurse oder der Anzahl der zu begebenden Fondsanteile oder für die Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Fondsanteile berechtigen, noch haben die MSCI-Parteien dabei mitgewirkt. Die MSCI-Parteien übernehmen keine Verpflichtung oder Verantwortung den Inhabern der Fondsanteile gegenüber in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel mit den Fondsanteilen.

FÜR DIE FESTSTELLUNG UND BERECHNUNG DER INDIZES BENUTZT MSCI INFORMATIONEN AUS NACH ANSICHT VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE FORTLAUFENDE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DEN INDIZES ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINERLEI DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE FONDSLEITUNG, IHRE KUNDEN ODER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EMITTENTEN ODER INHABER VON WERTPAPIEREN ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE NUTZUNG VON MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SICH AUS DER LIZENZVERGABE ERGEBENDEN RECHTEN ODER ANDEREN ZWECKEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG AB UND ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG EINES MSCI-INDEXES ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF VERWERTBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE, STRAFRECHLICHE ODER SONSTIGE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN MSCI VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZTWURDE.

Kein Erwerber, Verkäufer oder Inhaber der Fondsanteile oder irgendeine andere Person oder Gesellschaft ist berechtigt, Firmenzeichen, Dienstleistungszeichen oder Markennamen von MSCI zu nutzen oder sich auf diese zu beziehen, um den Vertrieb der Wertpapiere zu fördern, die Wertpapiere zu verkaufen oder zum Verkauf zu empfehlen, ohne zuvor mit MSCI abgestimmt zu haben, ob hierfür eine Genehmigung von MSCI erforderlich ist. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI ist die Behauptung einer Person oder Gesellschaft unzulässig, mit MSCI in irgendeiner Weise verbunden zu sein.

SIP World Bond (Referenzindex: Citigroup World Government Bond Index WGBISM (ex Switzerland); bei seinen Anlagen orientiert sich das Teilvermögen lediglich am Referenzindex)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage ***)	Cut-off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	CHF	max. 0.20% / max. 0.10%	max. 0.40%	CHF 500'000	2	16.00 (T-2)		
A2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag			max. 0.40%	CHF 500'000				
B2				max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C2				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E				max. 0.40%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
M				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
AST I	Avadis Anlagestiftung I			max. 0.40%					
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			max. 0.50%	CHF 500'000				

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerntag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmehöberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerntag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktagen werden am übernächsten Bankwerntag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Der Citigroup World Government Bond Index (WGBISM) ist eine Dienstleistungsmarke der Citigroup Inc. ("Citigroup") und wurde für die Nutzung zu bestimmten Zwecken an die State Street Global Advisors Limited lizenziert.

Das Teilvermögen SIP World Bond wird von Citigroup weder gefördert, noch verkauft oder zum Kauf empfohlen. Citigroup macht keine Aussagen bezüglich der Investition in ein solches Produkt.

SIP Swiss Equity Index (Referenzindex: SPI®)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	CHF	max. 0.20% / max. 0.20%	max. 0.40%	CHF 500'000	2	11.00 (T-1)		
A2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag			max. 0.40%	CHF 500'000				
B2				max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C2				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E				max. 0.40%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
M				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerntag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerntag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktagen werden am nächsten Bankwerntag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Das Teilvermögen SIP Swiss Equity Index wird von der SWX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der SPI® Index ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange, dessen Verwendung unter Lizenz erfolgt.

SIP Swiss Government Bond Index

(Referenzindex: Swiss Bond Index (SBI) Domestic Government Total Return (TR))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto	CHF	max. 0.25% / max. 0.20%	max. 0.40%	CHF 500'000	1	11.00 (T-1)		
A2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag			max. 0.40%	CHF 500'000				
B2				max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
C2				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)				
E				max. 0.40%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
M				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerntag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerntag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am nächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Das Teilvermögen SIP CHF Bonds wird von der SWX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Swiss Bond Index (SBI[®]) Domestic Government ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange, dessen Verwendung erfolgt unter Lizenz.

SIP CHF Bonds (Referenzindex: Swiss Bond Index (SBI) Rating AAA-BBB Total Return (TR))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag	CHF	max. 0.25% / max. 0.20%	max. 0.40%	CHF 500'000	1	11.00 (T-1)
A2				max. 0.40%	CHF 500'000		
B2				max. 0.30%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)		
C2				max. 0.20%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften *****)		
E				max. 0.40%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppengesellschaften der Ecofin Holding AG *****)		
M				max. 0.15%	Anleger mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am nächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Disclaimer:

Das Teilvermögen SIP Swiss Bond wird von der SWX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Swiss Bond Index (SBI[®]) ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange, dessen Verwendung erfolgt unter Lizenz.

SIP Obligationen FW Hedged CHF

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeich- nung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tagen ***)	Cut- off ****)		
A1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeein- richtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils- scheinkonto	CHF	max. 0.20% / max. 0.10%	max. 0.45%	CHF 500'000	2	16.00 (T-2)		
A2	Qualifizierte Anleger i.S. § 5 Fondsvertrag			max. 0.45%	CHF 500'000				
B2				max. 0.45%	CHF 25 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaf- ten *****)				
C2				max. 0.25%	CHF 75 Millionen oder mit Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaf- ten *****)				
D				max. 0.50%	Vertrag mit der Avadis Vorsorge AG *****)				
E				max. 0.45%	Vertrag mit der Fondsleitung oder deren Gesellschaften oder Gruppen- gesellschaften der Ecofin Holding AG *****)				
F				max. 0.45%	Anleger mit Vertrag mit der Fondslei- tung oder deren Gesellschaften oder der State Street Gruppe *****)				
M				max. 0.25%	Anleger mit Vertrag mit der Fondslei- tung oder deren Gesellschaften, welcher sie zur Investition in die Anteilsklasse legitimiert *****)				
AST I	Avadis Anlagestiftung I			max. 0.40%	CHF 500'000				
VBS	Avadis Vermögensbildung SICAV			max. 0.50%					

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmeposten verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmeposten werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder anderer Vertrag.

Die Anleger eines US-Steuertransparenten Fonds haben ihre Quellensteuer-Rückforderungsberechtigung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA (DBA CH-US) mittels dem auf sie anwendbaren W-8 Formular zu bestätigen. Im Zusammenhang mit Corporate Actions von US Gesellschaften können nicht rückforderbare US Steuern entstehen, welche im Widerspruch zu den der jeweiligen Anteilsklasse innewohnenden Rückforderungsansprüchen stehen.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften am Steuerdomizil des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen durch eine in der EU ansässige Zahlstelle, welche sich nach der Richtlinie bzw. nach den auf dieser basierenden einzelstaatlichen Regelungen richtet.

Die Anleger der Anteilsklasse A1, welche einen namentlichen Eintrag im Anteilscheinkonto haben, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung und Behörden offen gelegt werden kann.

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässige geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
7. Sämtliche Anteile müssen in ein Anteilsscheinkonto bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Anteilsscheinkontos gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenüglicher Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 8 unten.
8. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Inhaberin des Anteilsscheinkontos eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die Anforderungen von § 5 Ziff. 2 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren. Vorbehalten bleiben die Inhaber von Anteilen der Anteilsklasse A1. Diese Anteilsklasse steht ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, welche sich namentlich im Anteilsscheinkonto eintragen lassen. Die Anleger der Anteilsklasse A1 nehmen zur Kenntnis, dass ihre Identität gegenüber der Fondsleitung und Behörden offenen gelegt werden kann.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, sofern anwendbar, Ziff. 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 5 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstehen.
10. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds, oder sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.
11. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäße Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
 - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - (ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
 - (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa bis ac oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. aa bis ad oben anlegen;
 - (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss lit. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern, in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Effekten und Geldmarktinstrumente gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
- (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. ba bis bd oben anlegen;
- (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss lit. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities

- (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
- (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
- (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;

- (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
- (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsge-sellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss lit. ca bis ce oben anlegen;
- (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. ca bis ce oben anlegen.

Die Anlagen gemäss lit. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestim-mungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu tra-ditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effek-ten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Effekten und Geldmarktinstrumente teils in erheblichem Umfange leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnah-me und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtun-gen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkma-len und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in Alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhö-hes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;

- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen;
- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrunde liegende Investitionen in Alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

(e) Indirekte Anlagen in Immobilien

- (ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und Anteile von offenen Immobilienfonds weltweit;
- (eb) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden;
- (ec) Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;
- (ed) Derivate im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea oder ec oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen;
- (ee) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ea, ec und ed oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss lit. ea, ec, ed und ee oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

- (fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
- (fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
- (fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ih-

res Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;

- (fd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. fa bis fc oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss lit. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen

- (ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- (gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;

- (gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss lit. ga und gb oben anlegen;

- (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:

- (ha) Devisenguthaben bei Banken;

- (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;

- (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
- (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
- (he) Eingehen von Devisen-Swaps;
- (hf) Eingehen von Devisen-Futures;
- (hg) Kombination von Transaktionen gemäss lit. hb bis hf oben.

3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 lit. af, bf, cg, da, ea, eb, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsstreifnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen grundsätzlich mit der gleichen Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz wie das jeweilige Teilvermögen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 lit. ae, be, cf, dc, ec, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Sämtliche Anteile bzw. Aktien müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.
5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 lit. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, ec, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 lit. da, dc, fb und fc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 lit. ae, af, be, bf, cf, cg, da, dc, ea, eb, ec, fb, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Börger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Börger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Börgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Böger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Böger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest- oder variabelverzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Böger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigten werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein „Reverse Repo“. Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tigt Pensionsgeschfte nur mit auf diese Geschftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchfhrung des Pensionsgeschfts gewhrleisten.
4. Die Depotbank sorgt fr eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschfts. Sie sorgt fr den tglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertvernderungen der im Pensionsgeschft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch whrend der Dauer des Pensionsgeschfts die ihr gemss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung smtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf fr Repos smtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Brse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos bernommen wurden, drfen nicht fr Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kndigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktagen nicht berschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder ber die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfgen kann, darf sie je Teilvermgen vom repofigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% fr "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nchsten Bankwerktag wieder rechtlich ber die in Pension gegebenen Effekten verfgen kann, so darf der gesamte repofige Bestand einer Art fr Repos verwendet werden.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden fr die bernahme von Effekten gleicher Art, Gte, Bonitt und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehrde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flssige Mittel gemss § 9 und nicht als Kreditgewhrung gemss § 13.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermgen der Teilvermgen einsetzen. Sie sorgt drf, dass der Einsatz von Derivaten in seiner konomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhltnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Vernderung des Anlagecharakters der Teilvermgen fhrt. Zudem mssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag fr das entsprechende Teilvermgen als Anlagen zulssig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen drfen Derivate nur zum Zwecke der Whrungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermgen als „einfache Fonds“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene

Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

- g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, -Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoerteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Bis höchstens 10% dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Derivate) desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen;
 - (c) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Diese Grenze von 10% ist gegenüber Gegenparteien mit einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agentur-rating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden;
- (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden;

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz- Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in lit. d, e, m, n und o genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
 - (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.

- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
- (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- (id) Die Beschränkungen der vorstehenden lit. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in lit. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
- (k) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
- (l) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
- (m) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 40% angehoben, wenn es sich um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- (n) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ae, af, be, bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- (o) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cf, cg, da, db, dc, ea und ec oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
- (p) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Buchstaben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen.
- (q) Anlagen gemäss den vorstehenden Buchstaben derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in § 8 Ziff. 2 lit. eb dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, eb und f oben dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
6. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten wird wie folgt bestimmt: Geldmarktinstrumente können zum Nettopreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder basierend auf einer amortisierten Bewertungsgrundlage („accrual method“) bewertet werden. Wenn die Berechnung auf der amortisierten Bewertungsgrundlage erfolgt, werden die Portfoliobestände jeweils wöchentlich überprüft, um festzustellen, ob eine Abweichung besteht zwischen dem auf der Grundlage von Marktkursen bestimmten Nettovermögenswert und dem auf der amortisierten Bewertungsgrundlage bestimmten Nettovermögenswert. Wenn eine wesentliche Abweichung besteht, werden angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen, einschliesslich unter anderem (falls erforderlich) der Berechnung des Nettovermögens auf der Grundlage der verfügbaren Marktkurse.

4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Nettoinventarwert basierenden Rücknahmepreis zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde („fair value“). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und Grundsätze an.
6.
 - (a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

 - (b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.
 - (c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
7. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeit desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betriebsnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle im Besonderer Teil) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Besonderen Teil festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in der Tabelle des Besonderen Teils definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Besonderen Teil für die entsprechende Anteilkasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.

6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögens und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil dieses Fondsvertrages ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern oder zugunsten eines Teilvermögens im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil dieses Fondsvertrages ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds kann die Fondsleitung im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages für einzelne Teilvermögen die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen.
4. Für die Auszahlung der Liquidationserlöse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt werden, in Rechnung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet. Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, die vertraglich vereinbart sind, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
3. Des Weiteren kann der Besondere Teil dieses Fondsvertrages für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist

das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.

4. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - (a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - (e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
 - (g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
 - (j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission.

7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belasten. Zudem dürfen dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in diesem Umfang keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen verrechnet werden.
9. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.
11. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages geregelt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttungsklassen

- (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
- (b) Bis zu 30% des Nettoertrages können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Thesaurierungsklassen

- (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.
- (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

- 1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugezeigen.
- 2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden

können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenen Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 lit. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äusserst sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. des betroffenen Teilvermögens unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilver-

mögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 28. September 2015 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Juni 2015. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 31. Juli 2003 von der Eidgenössischen Bankenkommission erstmals genehmigt worden.

Die Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG

Die Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich (bis 27. September 2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich (ab 28. September 2015)

XII. Besonderer Teil A – SIP World Equity Index

§ 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP World Equity Index (das SIP World Equity Index-Teilvermögen)

§ 31A Anteilsklassen

Das SIP World Equity Index-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | |
|-------|---------|----------|
| • VBS | • AST I | • AST II |
| • A1 | • A2 | • A3 |
| • B1 | • B2 | • B3 |
| • C1 | • C2 | • C3 |
| • E1 | • E2 | • E3 |
| • M1 | • M2 | • M3 |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Anteilsklassen AST I und AST II sind Thesaurierungsklassen.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex MSCI WorldSM (ex Switzerland) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des SIP World Equity Index-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert
 - a. in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
 - b. in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die nicht im vorgenannten Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der vom Referenzindex MSCI WorldSM (ex Switzerland) vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere

Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

In Anlagen gemäss lit. b darf nur vorübergehend investiert werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Anlagen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
 - Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
 - Senior Secured Loans
- § 16 findet keine Anwendung.

§ 33A Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. §15 Ziff. 3. b): Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.
2. a) Das Halten von Effekten und Geldmarktinstrumenten gemäss §15 Ziff. 3 lit. a desselben Emittenten bzw. Schuldners ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b) In Abweichung von lit. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldners, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Über- oder Untergewichtung von bis zu 0.2 Prozentpunkten erlaubt;
- c) Bei Emittenten bzw. Schuldners, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen oder deren Gewichtung verändert werden, darf der Anteil der gehaltenen Effekten und Geldmarktinstrumente maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP World Equity Index-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilsklassen wie folgt erhoben:

Anteilsklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/A3/E1/E2/E3	max. 0.40%
B2/B3	max. 0.30%
C1/C2/C3	max. 0.20%
M1/M2/M3	max. 0.15%
B1/AST I/AST II/ VBS	max. 0.50%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP World Equity Index-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41A Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP World Equity Index-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIII. Besonderer Teil B – SIP World Equity Index (CHF hedged)

§ 30B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP World Equity Index (CHF hedged) (das SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögen)

§ 31B Anteilsklassen

Das SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• VBS	• AST I	• AST II
• A1	• A2	• A3
• B1	• B2	• B3
• C1	• C2	• C3
• E1	• E2	• E3
• M1	• M2	• M3
• F1		

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Anteilsklassen AST I und AST II sind Thesaurierungsklassen.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex MSCI World (ex Switzerland) CHF hedgedSM so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert
 - a) in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
 - b) in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die nicht im vorgenannten Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der

für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden. In Anlagen gemäss lit. b darf nur vorübergehend investiert werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Anlagen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, werden zu mindestens 80% gegen diese abgesichert. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
 - Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
 - Senior Secured Loans
- § 16 findet keine Anwendung.

§ 33B Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

3. b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.
4. a) Das Halten von Effekten und Geldmarktinstrumenten gemäss §15 Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b) In Abweichung von lit. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldner, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Über- oder Untergewichtung von bis zu 0.2 Prozentpunkten erlaubt;
- c) Bei Emittenten bzw. Schuldner, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen oder deren Gewichtung verändert werden, darf der Anteil der gehaltenen Effekten und Geldmarktinstrumente maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35B Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten

§ 38B Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilsklassen wie folgt erhoben:

Anteilsklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/A3/B1/B2/B3/E1/E2/E3	max. 0.40%
C1/C2/C3/M1/M2/M3	max. 0.25%
AST I/AST II/ VBS	max. 0.50%
F1	max. 0.45%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41B Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIV. Besonderer Teil C – SIP World Bond

§ 30C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP World Bond (das SIP World Bond-Teilvermögen).

§ 31C Anteilsklassen

Das SIP World Bond-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• AST I	• AST II	• VBS
• A1	• A2	• B2
• C2	• E	• M

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Anteilsklassen AST I und AST II sind Thesaurierungsklassen.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Bei seinen Anlagen orientiert sich das Teilvermögen am Referenzindex Citigroup World Government Bond Index WGBISM (ex Switzerland). Dabei wird das Vermögen des Teilvermögens zu mindestens zwei Dritteln in Titel des Referenzindexes investiert. Maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens wird in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen unter den in diesem Abschnitt genannten Vorgaben investiert.
2. Das Vermögen des SIP World Bond-Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) wird zu
 - a. mindestens 2/3 in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, in allen Währungen von ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind, investiert
 - b. höchstens 1/3 können anstelle von Titeln des Referenzindexes, bei welchen eine nichtrückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b (Staatsanleihen und Nichtstaatsanleihen), welche nicht Bestandteil des Referenzindexes sind und ein Minimum-Rating von A (Standard & Poors) oder A2 (Moody's) haben.
 - c. höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a, b und c oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als sechs Monate von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht.

Anlagen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die erforderlichen Bonitätsvorschriften nicht mehr erfüllen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur auf Grund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
 - Verbriefte Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
 - Senior Secured Loans
- § 16 findet keine Anwendung.

§ 33C Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

3. Das Gesamtengagement des Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen des Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in §15 Ziff. 3 lit. d, e, m, n und o genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% ausser Betracht;
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.

Im Rahmen der Nachbildung des in der Anlagepolitik bezeichneten Indexes kann es zu einer Konzentration des jeweiligen Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im massgeblichen Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Die Möglichkeit der Über- bzw. Untergewichtung von einzelnen Titeln kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP World Bond-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35C Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten

§ 38C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilsklassen wie folgt erhoben:

Anteilsklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/E/AST I/AST II	max. 0.40%
B2	max. 0.30%
C2	max. 0.20%
M	max. 0.15%
VBS	max. 0.50%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP World Bond-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41C Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP World Bond-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XV. Besonderer Teil D – SIP Swiss Equity Index

§ 30D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP Swiss Equity Index (das "SIP Swiss Equity Index-Teilvermögen")

§ 31D Anteilsklassen

Das SIP Swiss Equity Index-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• A2	• B2
• C2	• E	• M

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex SPI® so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des SIP Swiss Equity Index-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert
 - a) in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
 - b) in Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2, lit. a, beschränkt auf Unternehmen, die nicht im vorgenannten Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

In Anlagen gemäss lit. b darf nur vorübergehend investiert werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Anlagen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
 - Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
 - Senior Secured Loans
- § 16 findet keine Anwendung.

§ 33D Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

3. b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.
4. a) Das Halten von Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten bzw. Schuldners ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b) In Abweichung von lit. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldndern, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Über- oder Untergewichtung von bis zu 0.2 Prozentpunkten erlaubt;
- c) Bei Emittenten bzw. Schuldndern, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien, insbesondere Börsenkapitalisierung und Liquidität, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen oder deren Gewichtung verändert werden, darf der Anteil der gehaltenen Effekten und Geldmarktinstrumente maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP Swiss Equity Index-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35D Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilklassen wie folgt erhoben:

Anteilklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/E	max. 0.40%
B2	max. 0.30%
C2	max. 0.20%
M	max. 0.15%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP Swiss Equity Index-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41D Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP Swiss Equity Index-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVI. Besonderer Teil E – SIP Swiss Government Bond Index

§ 30E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP Swiss Government Bond Index (das SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögen").

§ 31E Anteilsklassen

Das SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• A2	• B2
• C2	• E	• M

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index (SBI) Domestic Government Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
4. Das Vermögen des SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert in:
 - a) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des Referenzindexes sind.
 - b) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche nicht Bestandteil des Referenzindexes sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
- Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
- Senior Secured Loans

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 33E Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

3. b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35E Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38E Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilsklassen wie folgt erhoben:

Anteilsklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/E	max. 0.40%
B2	max. 0.30%
C2	max. 0.20%
M	max. 0.15%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40E Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41E Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVII. Besonderer Teil F – SIP CHF Bonds

§ 30F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP CHF Bonds (das SIP CHF Bonds-Teilvermögen).

§ 31F Anteilsklassen

Das SIP CHF Bonds-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• A2	• B2
• C2	• E	• M

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index® (SBI)® Rating AAA-BBB Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des SIP CHF Bonds-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
 - a) 100% investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche auf den Schweizer Franken lauten.
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Anlagen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die erforderlichen Bonitätsvorschriften nicht mehr erfüllen, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur auf Grund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
- Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
- Senior Secured Loans

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 33F Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:

3. b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in § 15 Ziff. 3 lit. d, e, m, n und o genannten Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% ausser Betracht;

Im Rahmen der Nachbildung des in der Anlagepolitik bezeichneten Indexes kann es zu einer Konzentration des jeweiligen Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im massgeblichen Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Die Möglichkeit der Über- bzw. Untergewichtung von einzelnen Titeln kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 34F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP CHF Bonds-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35F Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 37F Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Fondsleitung erhebt Ausgabe- und Rücknahmespesen von höchstens 1.0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38F Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilklassen wie folgt erhoben:

Anteilklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/E	max. 0.40%
B2	max. 0.30%
C2	max. 0.20%
M	max. 0.15%

Die Verwaltungskommission der Zielfonds darf gemäss § 21 Ziff. 11 unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40F Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP CHF Bonds-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31.10.

§ 41F Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP CHF Bonds-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVIII. Besonderer Teil G – SIP Obligationen FW Hedged CHF

§ 30G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds SIP – Swiss Index Platform besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung SIP Obligationen FW Hedged CHF (das "SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögen").

§ 31G Anteilsklassen

Das SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• AST I	• VBS	• A1	• A2
• B2	• C2	• D	• E
• M	• F		

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Anteilsklasse AST I ist eine Thesaurierungsklasse.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils § 6 Ziff. 4 genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) zu
 - a) mindestens 2/3 investiert in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, welche nicht auf CHF lauten und beschränkt auf Emittenten, die ihren Sitz im Ausland haben, wobei auf eine hohe Qualität der Anlagen („Investment Grade Rating“) zu achten ist.
 - b) höchstens 1/3 investiert in
 - (ba) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, von ausländischen Schuldern, welche bezüglich Qualitätsrating den Anforderungen gemäss Ziffer 1 hiervor nicht genügen, d.h. ein Rating geringer als Investment Grade aufweisen.
 - (bb) direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b, lautend auf CHF, von in- und ausländischen Schuldern
 - c) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
 - d) Das Währungsrisiko für Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens – den Schweizer Franken – lauten, wird mindestens zu 2/3 abgesichert
 - e) höchstens 1/3 investiert in Anteile anderer Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (be), (bf)

Mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ba, nicht auf CHF lautend, angelegt werden.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten. Als alternative Anlagen gemäss BVV2 gelten:

- Hedge Fonds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur
- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder Teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
- Verbrieft Forderungen wie Asset Back Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
- Senior Secured Loans

§ 33G Risikoverteilung

§ 15 findet Anwendung.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds anlegen.

§ 16 findet keine Anwendung.

§ 34G Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35G Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36G Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37G Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1.0% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38G Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils wird für die Anteilsklassen wie folgt erhoben:

Anteilsklassen:	Verwaltungskommission per annum:
A1/A2/B2/E/F	max. 0.45%
C2/M	max. 0.25%
D/VBS	max. 0.50%
AST I	max. 0.40%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39G Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40G Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 41G Ausschüttung

Die Ausschüttung des SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 42G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 31. Juli 2003 genehmigten Fondsvertrages, der einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des SIP – Swiss Index Platform.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM Investment Management (Switzerland) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 u.a. als Fondsleitung der Julius Bär Fonds.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2014 auf CHF 1.20 Mio., eingeteilt in 120'000 Namenaktien à CHF 10.--.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz am 31. Dezember 2014 insgesamt 128 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 42.6 Milliarden belief.

1.2 Delegation der Anlageentscheide

A. SIP World Equity Index-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

State Street Global Advisors France S.A., Paris.

State Street Global Advisors France S.A., Paris, untersteht der Aufsicht der autorité des marchés financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Global Advisors France S.A., Paris abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

B. SIP World Equity Index (CHF hedged)-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

State Street Global Advisors France S.A.

State Street Global Advisors France S.A., Paris, untersteht der Aufsicht der autorité des marchés financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Global Advisors France S.A. abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

C. SIP World Bond-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

State Street Global Advisors Limited, London.

State Street Global Advisors Limited, London untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Global Advisors Limited, London abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

D. SIP Swiss Equity Index-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

State Street Global Advisors France S.A.

State Street Global Advisors France S.A., Paris, untersteht der Aufsicht der autorité des marchés financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Globals Advisors France S.A., Paris abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

E. SIP Swiss Government Bond Index-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

SYZ Asset Management (Suisse) SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf.

SYZ Asset Management (Suisse) ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Vertrag.

F. SIP CHF Bonds-Teilvermögen

SYZ Asset Management (Suisse) SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf.

SYZ Asset Management (Suisse) ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Vertrag.

G. SIP Obligationen FW Hedged CHF-Teilvermögen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

State Street Global Advisors Limited, London.

State Street Global Advisors Limited, London untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und State Street Global Advisors Limited abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

2. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Depotbank haftet den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

3. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank, STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die KPMG AG, Zürich.

5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung

Zurzeit ist keine zusätzliche Nettoinventarberechnung vorgesehen.

6. Ausgabe- Rücknahmekommission

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

7. Risikohinweise und Due Diligence Prozess

Kreditderivate

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des SIP – Swiss Index Platform sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die unten stehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

8. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen kann auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;

- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

9. Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können zur Deckung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in eine kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren
- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds

10. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der fundinfo AG www.fundinfo.com.

11. Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

12. Abgeltende Quellensteuer

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividendenerträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungsgewinne
Vereinigtes Königreich				
- ordentlich	48%	40%	48%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	50%	42.5%	50%	28%
Österreich				
	25%			

Steuersätze: Stand Dezember 2012

Einzelne Teilvermögen und/oder einzelne Anteilklassen können für die abgeltende Quellensteuer in einem Abkommensstaat nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen und/oder Anteilklassen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

13. Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern vom Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

14. FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Ac-count Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.
